

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

### über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Die Gemeinde Wenden als Meldebehörde übermittelt gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (Familiennamen, Vornamen, Anschrift), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Betroffenen haben das Recht, gem. § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 in 57482 Wenden, eingelegt werden.

Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Wenden, 11.10.2018

Az.: 32/33 70-00

Der Bürgermeister

gez. Clemens

